

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Verwender und Anwendungsbereich

**1.1** Verwender der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Petra Talkenberger, handelnd unter der Bezeichnung unoverbo (im folgenden unoverbo), Oeder Weg 110, 60318 Frankfurt am Main.

**1.2** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen unoverbo und dem Kunden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kunde Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

**1.3** Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn unoverbo in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

**1.4** Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen unoverbo ausdrücklich schriftlich zustimmt.

**1.5** Alle Vereinbarungen, die zwischen unoverbo und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

### 2. Urheberschutz

**2.1** Jeder unoverbo erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

**2.2** Alle Texte, Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen unoverbo insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.

**2.3** Die Texte, Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von unoverbo weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt unoverbo, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

**2.4** unoverbo überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen unoverbo und dem Kunden.

**2.5** Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

**2.6** unoverbo hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt unoverbo zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann unoverbo 100 % der vereinbarten Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

### 3. Mitwirkung des Kunden

**3.1** Vorschläge und Weisungen des Kunden oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

**3.2** Der Kunde unterstützt unoverbo bei der Erfüllung der vertraglich zu erbringenden Leistung. Insbesondere fällt darunter das Zurverfügungstellen von Informationen und Datenmaterial. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig sind, hat er unoverbo unverzüglich darüber zu unterrichten.

**3.3** Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf eigene Kosten vor.

**3.4** Hat der Kunde sich verpflichtet, unoverbo Materialien zur Verfügung zu stellen, hat er dies unverzüglich und in einer gängigen, unmittelbar verwertbaren und möglichst digitalen Form zu erledigen. Der Kunde stellt außerdem sicher, dass unoverbo an diesen Materialien die nötigen Rechte erhält.

### 4. Beteiligung Dritter

Werden Dritte auf Veranlassung des Kunden für einen Auftrag an unoverbo tätig, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. unoverbo hat es nicht zu vertreten, wenn durch das Verhalten dieses Dritten Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht termingerecht nachgekommen werden kann.

### 5. Vergütung, Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

**5.1** Mündliche und schriftliche Preisangebote werden erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich.

**5.2** Die Zahlung an unoverbo hat innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Das gilt auch dann, wenn die im Rahmen des Auftrags erbrachten Leistungen dem ursprünglichen Zweck nicht zugeführt werden. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche Rechte an den erbrachten Leistungen im Eigentum von unoverbo.

**5.3** Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

**5.4** Werden die bestellten Leistungen in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über mehr als 4 Wochen oder erfordert er von unoverbo hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

**5.5** Bei Zahlungsverzug kann unoverbo Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Eine Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Kunden, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

### 6. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

**6.1** Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

**6.2** unoverbo ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, unoverbo entsprechende Vollmacht zu erteilen.

**6.3** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von unoverbo abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, unoverbo im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

**6.4** Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zeichenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Kunden zu erstatten.

**6.5** Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Kunden abgesprochen sind, sind vom Kunden zu erstatten.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

**7.1** An Texten, Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

**7.2** Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Kunden.

**7.3** unoverbo ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

**7.4** Hat unoverbo dem Kunden Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von unoverbo geändert werden.

## **8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

**8.1** Vor Ausführung der Vervielfältigung sind unoverbo Korrekturmuster vorzulegen.

**8.2** Die Produktionsüberwachung durch unoverbo erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist unoverbo berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. unoverbo haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**8.3** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde unoverbo 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. unoverbo ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## **9. Gewährleistung**

**9.1** unoverbo verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

**9.2** Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei unoverbo geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## **10. Haftung**

**10.1** unoverbo verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet unoverbo für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

**10.2** Sofern unoverbo notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von unoverbo. unoverbo haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**10.3** Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinzeichnungen oder Internetseiten durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Texten und Bildern.

**10.4** Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Texte und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von unoverbo.

## **11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

**11.1** Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. unoverbo behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

**11.2** Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, kann unoverbo eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann unoverbo auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

**11.3** Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller unoverbo übertragenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde unoverbo von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **12. Geheimhaltungs- und Obhutspflicht**

Der Kunde wird alle Informationen vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Abwicklung eines Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden und von unoverbo verwendete Methoden und Verfahren betreffen.

## **13. Schlussbestimmungen**

**13.1** Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, ist Gerichtsstand Frankfurt am Main.

**13.2** Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

**13.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.